

Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschlag der IV bei Minderjährigen

1. Die Hilflosenentschädigung

a) Grundsatz

Minderjährige, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung bei den alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd auf die Hilfe Dritter oder auf persönliche Überwachung angewiesen sind, haben unter den nachfolgenden Bedingungen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV.

Ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung besteht dabei grundsätzlich nur, solange eine Person **Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt** in der **Schweiz** hat (Art. 42 Abs. 1 IVG). Die Hilflosenentschädigung wird somit in keinem Fall exportiert. Im Sinne einer Ausnahme erhalten Minderjährige mit Schweizer Bürgerrecht aber ohne Wohnsitz in der Schweiz die Hilflosenentschädigung, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben (Art. 42bis Abs. 1 IVG).

b) Die 3 Hilflosigkeitsgrade (Art. 37 IVV)

Die Hilflosigkeit gilt als schwer, wenn eine minderjährige Person in allen von der Praxis anerkannten sechs alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies der dauernden Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf.

Die Hilflosigkeit gilt als mittelschwer, wenn eine minderjährige Person trotz Abgabe von Hilfsmitteln

- in mindestens vier alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, oder
- in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf Dritthilfe angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf.

Die Hilflosigkeit gilt als leicht, wenn eine minderjährige Person trotz Abgabe von Hilfsmitteln

- in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf Dritthilfe angewiesen ist, oder

- einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf, oder
- einer durch das Gebrechen bedingten besonders aufwändigen Pflege bedarf, oder
- wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann.

c) Die einzelnen Kriterien

Hilfsbedürftigkeit bei den alltäglichen Lebensverrichtungen:

Die Praxis hat 6 Lebensbereiche als massgebend definiert:

- Aufstehen, Absitzen, Abliegen
- Ankleiden, Auskleiden
- Essen (Nahrung zerkleinern, Nahrung zum Mund führen, Nahrung ans Bett bringen)
- Körperpflege (Waschen, Kämmen, Rasieren, Baden/Duschen)
- Verrichten der Notdurft (Ordnen der Kleider, Körperreinigung, unübliche Art der Verrichtung der Notdurft)
- Fortbewegung (in der Wohnung, im Freien), Pflege gesellschaftlicher Kontakte

Die Dritthilfe muss **regelmässig** (d.h. im Prinzip täglich) benötigt werden. Sie muss zudem **erheblich** sein, was der Fall ist, wenn ein Kind oder ein/e Jugendliche/r mindestens eine Teilfunktion der Lebensverrichtung (z.B. „Waschen“ bei der Verrichtung „Körperpflege“) nicht mehr, nur mit unzumutbarem Aufwand oder nur auf unübliche Art und Weise ausüben kann. Bei jüngeren Kindern wird eine Hilfsbedürftigkeit zudem nur berücksichtigt, wenn behinderungsbedingt ein **erheblicher Mehrbedarf an Hilfeleistung** im Vergleich zu einem nicht behinderten Kind gleichen Alters besteht (Art. 37 Abs. 4 IVV).

Eine Hilfsbedürftigkeit ist nicht nur dann gegeben, wenn ein Kind oder ein/e Jugendliche/r **direkte Hilfe** benötigt, sondern auch dann, wenn **indirekte Hilfe** benötigt wird: Überwachung bei der Ausführung einer Verrichtung, Anleitung zum Handeln (vorab bei geistig und psychisch behinderten Kindern, ev. auch bei körperlich behinderten Kindern, z.B. bei Erstickungsgefahr beim Essen).

Dauernde persönliche Überwachung:

Eine dauernde persönliche Überwachungsbedürftigkeit liegt vor, wenn ein Kind oder ein/e Jugendliche/r nicht allein gelassen werden kann, sodass eine Drittperson (mit kleinen Unterbrüchen) ständig bei ihr anwesend sein muss. Berücksichtigt wird diese Überwachungsbedürftigkeit bei Kleinkindern aller-

dings nur soweit, als sie gegenüber einem nicht behinderten Kind gleichen Alters erheblich intensiver ist.

Besonders aufwändige Pflege:

Die Voraussetzungen einer besonders aufwändigen Pflege gelten bei Personen, die an *Mukoviszidose* (Cystische Fibrose) leiden, praxisgemäss als erfüllt (Kinder bis zum 15. Lebensjahr in jedem Fall, danach nur wenn die IV keine Hilfsmittel abgegeben hat); ebenso bei Personen, die sich einer *Heim-dialyse* unterziehen müssen (bei Kindern bis zum 15. Altersjahr in jedem Fall, sonst nur bei einer Heimdialyse, nicht aber bei einer Peritonealdialyse).

Pflege gesellschaftlicher Kontakte:

Ein Bedarf an regelmässigen und erheblichen Dienstleistungen Dritter für die Pflege gesellschaftlicher Kontakte wird praxisgemäss bejaht bei

- Körperbehinderten, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind (z.B. bei kompletter Paraplegie)
- Blinden und hochgradig Sehbehinderten mit einem korrigierten Fernvisus von beidseitig weniger als 0,2
- Schwer hörgeschädigten Kindern, solange sie intensiver pädagogisch-therapeutischer Massnahmen zur Förderung der Kommunikationsfähigkeit bedürfen.

d) Höhe der Entschädigung

Die Hilflosenentschädigung wird als Tagesansatz ausgerichtet. Sie beträgt

- Fr. 59.- pro Tag bei schwerer Hilflosigkeit
- Fr. 36.90 pro Tag bei mittelschwerer Hilflosigkeit
- Fr. 14.80 pro Tag bei leichter Hilflosigkeit

e) Entstehung des Anspruchs

Es gelten im Wesentlichen dieselben Regeln wie bei der Entstehung des Rentenanspruchs:

- Der Anspruch entsteht, nachdem der hilflosigkeitsbegründende Zustand **während eines Jahres** ohne wesentlichen Unterbruch mindestens in leichtem Grad bestanden hat (Wartezeit) und weiterhin andauert.
- **Im ersten Lebensjahr** entsteht der Anspruch jedoch sofort, wenn die Hilflosigkeit das erforderliche Ausmass erreicht hat (keine Wartezeit). Es genügt, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Hilflosigkeit mehr als 12 Monate dauern wird (Art. 42bis Abs. 3 IVG).

f) Änderung des Anspruchs (Art. 88a, 88bis IVV)

Bei einer Erhöhung der Hilflosigkeit wird die Änderung berücksichtigt, sobald sie ohne wesentlichen Unterbruch drei Monate gedauert hat. Die Erhöhung der Hilflosenentschädigung erfolgt jedoch frühestens

- sofern die versicherte Person die Revision verlangt hat: Ab Einreichung des Gesuchs
- bei einer Revision von Amtes wegen: Ab dem für die Revision vorgesehenen Datum
- bei Wiedererwägung wegen offensichtlicher Unrichtigkeit der früheren Verfügung: Ab Entdeckung des Mangels

Bei einer Verminderung der Hilflosigkeit wird die Änderung berücksichtigt, sobald sie ohne wesentlichen Unterbruch drei Monate gedauert hat. Die Hilflosenentschädigung ist jedoch frühestens herabzusetzen oder aufzuheben

- auf den ersten Tag des zweiten der Verfügung folgenden Monats
- rückwirkend vom Eintritt der erheblichen Änderung an, wenn die Hilflosenentschädigung unrechtmässig erwirkt worden ist (z.B. Verletzung der Meldepflicht)

2. Der Intensivpflegezuschlag

a) Grundsatz

Minderjährige, die intensive Betreuung brauchen, haben zusätzlich zur Hilflosenentschädigung Anspruch auf einen *Intensivpflegezuschlag* (Art. 42ter Abs. 3 IVG, Art. 36 Abs. 2 IVV).

b) Intensive Betreuung

Eine *intensive Betreuung* liegt vor, wenn täglich infolge der Beeinträchtigung der Gesundheit eine Betreuung von durchschnittlich mindestens 4 Stunden benötigt wird. Anrechenbar ist in diesem Zusammenhang der Mehrbedarf an Behandlungs- und Grundpflege (inkl. Begleitung zu Arzt- und Therapiebesuchen) im Vergleich zu nicht behinderten Kindern gleichen Alters. Nicht angerechnet wird der Zeitaufwand für ärztlich verordnete medizinische Massnahmen, welche durch medizinisches Hilfspersonal vorgenommen werden, sowie für pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Art. 39 Abs. 1 und 2 IVV).

Bedarf eine minderjährige Person infolge Beeinträchtigung der Gesundheit zusätzlich einer dauernden Überwachung, so wird diese als Betreuung von 2 Stunden angerechnet. Eine besonders intensive behinderungsbedingte Überwachung (überdurchschnittlich hohe Aufmerksamkeit und ständige Interventionsbereitschaft) ist als Betreuung von 4 Stunden anrechenbar (Art. 39 Abs. 3 IVV).

c) Höhe des Intensivpflegezuschlags (Art. 42ter Abs. 3 IVG)

Der Anspruch beträgt (unabhängig vom Nachweis tatsächlich entstandener Kosten)

- Fr. 14.80 pro Tag bei einer anrechenbaren Betreuung von mindestens 4 Stunden täglich
- Fr. 29.50 pro Tag bei einer anrechenbaren Betreuung von mindestens 6 Stunden täglich
- Fr. 44.20 pro Tag bei einer anrechenbaren Betreuung von mindestens 8 Stunden täglich

3. Sonderfälle

a) Aufenthalt in einer Heilanstalt

Für jene Tage, da sich ein Kind oder ein/e Jugendliche/r auf Kosten einer Sozialversicherung (z.B. Krankenversicherung, Unfallversicherung) in einer Heilanstalt befindet, besteht kein Anspruch auf die Hilflosenentschädigung und den Intensivpflegezuschlag (Art. 42bis Abs. 4 IVG).

b) Aufenthalt in einer Eingliederungsstätte auf Kosten der IV

Ebenfalls kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung und den Intensivpflegezuschlag besteht an jenen Tagen, an denen sich ein Kind oder ein/e Jugendliche/r auf Kosten der IV zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen (medizinische Behandlung, berufliche Eingliederung) stationär in einer Institution aufhält. Ausnahme: Die Hilflosenentschädigung, die für die Pflege gesellschaftlicher Kontakte gewährt wird (vgl. S. 2 unten) wird auch an diesen Tagen weiter ausgerichtet.

c) Aufenthalt in einem Heim

Hält sich ein Kind weder in einer Heilanstalt (vgl. oben 3a), noch in einer Eingliederungsstätte auf Kosten der IV (vgl. oben 3b), sondern anderweitig in einem Heim auf (z.B. Sonderschulheim, Kinderheim, Ferienheim, Entlastungsheim), so gelten folgende Grundsätze (Art. 42ter Abs. 2 IVG, Art. 36 Abs. 3 IVV):

- Es besteht für diese Tage nur Anspruch auf die **halbe Hilflosenentschädigung**, d.h. auf Fr. 7.40 pro Tag bei leichter, auf Fr. 18.50 pro Tag bei mittelschwerer und auf Fr. 29.50 pro Tag bei schwerer Hilflosigkeit.
- Es besteht für diese Tage **kein Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag**
- Dafür entrichtet die IV für diese Tage einen **Kostgeldbeitrag** von Fr. 56.- pro Übernachtung.

Der Aufenthalt bei einer **Pflegefamilie** wird wie der Aufenthalt in einem Heim behandelt: Es gelten obige Grundsätze.

d) Eintritts- und Austrittstage

Der Tag, an dem eine Person in eine Heilanstalt oder ein Heim **eintritt** (z.B. nach einem Wochenende zu Hause), wird als Aufenthaltstag in einer Heilanstalt resp. einem Heim behandelt. Der Tag, an dem eine Person aus einer Heilanstalt oder einem Heim **austritt** (z.B. um das Wochenende daheim zu verbringen), wird demgegenüber nicht als Aufenthaltstag in einer Heilanstalt resp. einem Heim behandelt.

Stand der Gesetzgebung: 1.1.2008